

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 66 (1968)

Heft: 11

Vereinsnachrichten: Veranstaltungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer weiteren Industrialisierung kaum zu rechnen war, sind das keine echten Vorteile. Es kam daher zu keiner Vorteilsanrechnung, sondern zur Zusprennung des begehrten Minderwertes von zehn Prozent.

Das Bundesgericht hat sich aber nicht nur mit diesem Einzelfall befaßt sondern als weisungsberechtigte Aufsichtsbehörde der Schätzungskommission die Abwehrrechte gegen übermäßige Einflüsse aus der Nachbarschaft ganz allgemein behandelt. Um zu wissen, ob eine Einwirkung ungerechtfertigt ist, weist Artikel 684, Absatz 2 des ZGB auf den Ortsgebrauch. Der Lärm, der eine Straße dem Nachbarn bringt, gilt allgemein als durch den örtlichen Gebrauch gerechtfertigt, selbst wenn er zunimmt. Das wird auch bei neuen Straßenbauten und Verkehrszunahmen angenommen. Die Autobahnen unterscheiden sich davon grundsätzlich nicht. Anders liegt der Fall, wenn man sich auf behördliche Zusicherung über die ruhige Lage verlassen hat. Ausnahmen ergeben sich weiter, wo der Schaden besonderer Natur ist, wobei die sich teilweise überschneidenden Kriterien gesamthaft verwirklicht sein müssen. Bei neuen Straßenbauten in bisher ruhiger Lage lehnt das Bundesgericht aber die generelle Entschädigungspflicht ab, solange ein bestimmter Lärmpegel nicht überschritten wird. Der Spezialfall kann eintreten, wenn ein Gebäude in bisher ruhiger Lage nicht mehr bestimmungsgemäß benützt und der Betrieb verlegt werden muß, zum Beispiel bei einer Nervenklinik. Die Schwere der Beeinträchtigung kann somit nur von Fall zu Fall gewogen werden.

Wenn das obige Urteil den Enteigneten auch keineswegs schutzlos läßt, so verhinderte es doch weitgehend Begehren, die sich auf öffentliche Verkehrsbauten prohibitiv auswirken würden.

V E R A N S T A L T U N G E N

Einführungsvorlesung

von Herrn Prof. *J. Schneider*

Lehrstuhl für Baustatik, Stahlbeton und Brückenbau
an der Abt. VIII der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich

Thema: Über den Rang der Entscheidung in der Arbeit des Ingenieurs

Datum: Samstag, den 23. November 1968, um 11.10 Uhr

Ort: Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich,
Hauptgebäude, Auditorium III, Leonhardstraße 33
(zu erreichen mit Tram 6 oder 10 ab Bahnhof HB)

Der Vorstand der Abt. VIII